

Symposium „Urheberschutz beim Musizieren“

Die Problematik des Notenkopierens aus der Sicht des Wettbewerbs „Jugend musiziert“

1. Die Vorspielliteratur:

Das Vorspielprogramm kann frei gewählt werden, es muss sich jedoch aus Werken verschiedener Stilepochen zusammensetzen.

2. Das Notenmaterial

In der Ausschreibung werden die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass gemäß Urheberrecht beim Wertungsvorspiel nicht aus kopierten Noten gespielt werden darf: „Die Verwendung von kopierten Noten ist aus urheberrechtlichen Gründen (UrhG) nicht gestattet. Und kann strafrechtlich verfolgt werden“.

Für die Werke des 20. und 21. Jahrhunderts (Stilepoche „e“: Klassische Moderne und „f“ neue Musik) sind der Jury laut Ausschreibung (mindestens) zwei Leseexemplare für die Dauer des Wertungsspiels vorzulegen.

3. Notenkopien

Der Einsatz von kopierten Noten ist in folgenden Fällen denkbar, wobei in allen Fällen die Originalnoten sich im Besitz des Interpretierenden befinden und beim Wettbewerb vorliegen:

- 3.1 Umblätterkopien, zur Vereinfachung der Vorspielsituation unter besonderer Berücksichtigung der zur Verfügung stehen Vorspielzeit
- 3.2 Leseexemplare für die Jury

4. Fazit

Bei den Wettbewerben „Jugend musiziert“ handelt es sich um eine von der Kultusministerkonferenz anerkannte außerschulische kulturelle und musikalische Bildungsmaßnahme, die im Kinder- und Jugendplan der Bundesregierung verankert ist. Sie setzt wesentliche Impulse für das Musikleben in Deutschland und hat sich die Förderung der zeitgenössischen Musik mit besonderem Augenmerk verschrieben.

Eine Regelung für die unter Punkt drei genannten Fallbeispiele liegt wesentlich im Interesse des Wettbewerbs, da dadurch der Bildungsauftrag beeinträchtigt wird, sowohl einerseits durch eine unverhältnismäßige ökonomische Belastung der Familien, als auch andererseits hinsichtlich die Akzeptanz zeitgenössischen Werkliteratur.